

Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren ▾

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörungsbehörde nach EnWG i.V.m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Für Auskünfte zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Sachgebiet 21

Telefon: +49 89 2176-3388 oder -3287

Telefax: +49 89 2176-403388 oder -403287

E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Inhalt / Funktion des Planfeststellungsverfahrens ▾

Das Planfeststellungsverfahren ist ein besonders geregeltes Genehmigungsverfahren, in welchem – gebündelt in einem einzigen Verfahren und einer einzigen Entscheidung - über die Zulässigkeit bestimmter, der Allgemeinheit dienenden Infrastrukturvorhaben (z.B. im Bereich Verkehr oder Energieversorgung) entschieden wird. Es ist u.a für die erstmalige Errichtung oder – wie hier – für die Änderung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung gesetzlich vorgeschrieben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 EnWG).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden umfassend alle vom Bauvorhaben potentiell (positiv / negativ) berührten öffentlichen, kommunalen oder privaten Belange (z.B. Belange des Umweltschutzes, der Stadtplanung oder von Grundstückseigentümern oder -bewirtschaftern, wie etwa Landwirten) ermittelt, geprüft, gewichtet und gegeneinander abgewogen (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Wird das Vorhaben, gegebenenfalls unter Auflagen zum Schutze von Belangen Dritter, für zulässig erachtet, ergeht ein sog. Planfeststellungsbeschluss. Wird das Vorhaben – unter Verweis auf die negativen Auswirkungen - für unzulässig erachtet, wird der Antrag abgelehnt.

Das Planfeststellungsverfahren ist weder die erste noch die letzte, aber die zentrale rechtliche Hürde, die ein solches Vorhaben überwinden muss. Mit Erlangung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses hat der Vorhabenträger Rechtssicherheit, das Vorhaben realisieren zu können, auch wenn er - nachgelagert zum Planfeststellungsbeschluss - hinsichtlich bestimmter Detailfragen unter Umständen noch bestimmte Einzelentscheidungen einholen muss.

Wichtiger Hinweis an die Eigentümer (oder sonstige Berechtigte) von Grundstücken, die im Zuge des Vorhabens dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen:

Im Planfeststellungsverfahren wird auch entschieden, ob für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Berechtigten keine Einigung hinsichtlich einer Grundinanspruchnahme erzielt werden sollte, diese notfalls - gegen eine angemessene Entschädigung - durch Beschränkungen oder Entziehung von Grundeigentum oder sonstigen dinglichen Rechten im Wege der Enteignung durchgesetzt werden darf. Welche Grundstücke hiervon in welcher Form und in welchem Umfang betroffen sind, können Betroffene aus Planunterlage 05-1-1 (Rechtserwerbsverzeichnis) im Zusammenspiel mit Planunterlage 05-1-2 (Rechtserwerbspläne) ersehen (*siehe hierzu die Ausführungen zu den Planunterlagen auf Seite 4 dieser Bekanntmachung*)

Jedoch wird nur die Zulässigkeit einer etwaigen Enteignung bereits abschließend auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Art und Höhe der Entschädigung sowie der offizielle Ausspruch einer Beschränkung oder eines Entzuges werden – im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses sowie nach Scheitern einer Einigung zwischen Vorhabenträger und Berechtigten – im Rahmen eines Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens beim Landratsamt Dachau als untere Enteignungsbehörde festgesetzt bzw. vorgenommen.

Integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 15 ff UVPG / Feststellung nach § 5 UVPG ▽

Dieses Vorhaben ist UVP-pflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass ...

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet
- ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt wurde

Art / Inhalt der Planunterlagen ▽

Die Planunterlagen bestehen aus Texten, Karten und Zeichnungen sowie Tabellen und sind vom Vorhabenträger zu Beginn des Verfahrens aufzustellen.

In ihnen wird zum einen dargestellt, welche einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens durchgeführt bzw. realisiert werden sollen und welche Ziele der Vorhabenträger hiermit verfolgt. Darüber hinaus enthalten sie eine Prognose des Vorhabenträgers hinsichtlich der (positiven / wie negativen) bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange sowie eine Auflistung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze von Drittbelangen, etwa zum Schutze der Umwelt oder Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG);

01			Antrag und Erläuterungsbericht
01	1		Antrag
01	2		Übersicht der Antragsunterlagen
01	3		Erläuterungsbericht
01	3	1	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum Erläuterungsbericht)
02			Übersicht
02	1		Übersichtskarte (DTK 25, M = 1: 25.000) mit Schutzgebieten
02	2		Übersichtstabelle der einzelnen Maste
02	3		Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten und Masthöhen
02	4		Kreuzungsverzeichnis
02	5		Wegenutzungsplan
03			Technische Unterlagen
03	1		Lagepläne (DFK, M = 1:2.500)
03	1	1	Lageplan von Mast Nr. A1 bis Nr. A9
03	1	2	Lageplan von Mast Nr. A10 bis Nr. A20
03	1	3	Lageplan von Mast Nr. A21 bis Nr. A30
03	1	4	Lageplan von Mast Nr. A31 bis Nr. A40
03	1	5	Lageplan von Mast Nr. A 41 bis Nr. 46
03	1	6	Lageplan von Mast Nr. A47 bis Nr. A49
03	1	7	Lageplan von Mast Nr. A 50 bis Nr. 61

03	1	8	Lageplan von Mast Nr. A62 bis UW Hohenbrunn
03	2		Profilpläne
03	2	1	Profilplan von Mast Nr. A58 bis Nr. A59
03	2	2	Profilplan von Mast Nr. A59 bis Nr. A61
03	2	3	Profilplan von Mast Nr. A61 bis Nr. A65
03	2	4	Profilplan von Mast Nr. A65 bis Nr. A67
03	2	5	Profilplan von Mast Nr. A67 bis Nr. A68
03	2	6	Profilplan von Mast Nr. A68 bis Nr. 71
03	2	7	Profilplan von Mast Nr. A71 bis Nr. 72
03	3		Mastskizzen Bestand/Planung Mastskizze Maßnahme Masterhöhung und –verstärkung am Beispiel Mast Nr. A 15 (Gittermast/Tragmast) Mastskizze Maßnahme Mastverstärkung am Beispiel Mast Nr. 36 (Gittermast/Winkelabspannmast) Mastskizze Maßnahme Ersatzneubau mit Erhöhung und Austausch Stahlgittermast/Stahlwollmast am Beispiel Mast Nr. 61 (Winkelabspannmast) Mastskizze Maßnahme Ersatzneubau mit Erhöhung und Austausch Stahlgittermast/ Stahlgittermast am Beispiel Mast Nr. A71 (Winkelabspannmast)
03	4		Fotodokumentation der Maste (Schrägbildfotos)
04			Umweltbelange
04	1		Umweltverträglichkeitsprüfung mit Alternativenprüfung
04	1	1	UVP-Bericht (Textteil und Themen-Karten)
04	1	2	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen sowie Begründung der Auswahl
04	2		Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
04	2	1	Erläuterungsbericht zum LBP
04	2	2	Übersichtskarte und Untersuchungsraum Landschaftsbild
04	2	3	Bestands- und Eingriffspläne
04	3		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)
04	4		FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

04	5		Baugrunduntersuchung
04	6		Immissionsbericht
05			Rechtliche Daten
05	0		Vorbemerkung zum Rechtserwerb
05	1		Rechtliche Unterlagen <u>ohne personenbezogene Daten</u> der Grundstückseigentümer
05	1	1	Rechtserwerbsverzeichnis (anonymisiert und verschlüsselt) ¹⁾
05	1	2	Rechtserwerbspläne (22 Einzelpläne, Maßstab 1:1000)

¹⁾ Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage 05-1-1) lediglich in anonymisierter, verschlüsselter Form veröffentlicht.

Sollten betroffene Grundstückseigentümer oder sonstige dingliche Berechtigte – trotz der im Rechtserwerbsverzeichnis angegebene nicht-personenbezogenen Grundbuchdaten (Amtsgericht / Blatt-Nr., Gemeinde, Gemarkung, Flurstück-Nr.) sowie mit Hilfe des Rechtserwerbsplanes (Planunterlage 05-1-2) – sich nicht sicher sein, ob sie durch das Vorhaben betroffen sind, können Sie wahlweise ...

- bei der Regierung von Oberbayern (*Kontaktdaten, siehe Seite 2*)

oder:

- beim Landkreis München mittels der nachstehend aufgeführten Kontaktdaten

erfragen, ob Ihr Namen als Grundbetroffener im Grunderwerbsverzeichnis enthalten ist und unter welcher ID-Code-Nummer Sie im anonymisierten Grunderwerbsverzeichnis geführt werden.

Um sicherstellen zu können, dass es sich bei dem Anfragenden tatsächlich um die genannte Person handelt, muss die Anfrage gestellt werden wahlweise ...

- schriftlich inklusive handschriftlicher Unterschrift sowie unter Beiliegen einer Kopie des Personalausweises
- per einfacher E-Mail unter Anhängung einer Kopie des Personalausweises in elektronischer Form
- persönlich bei der Kreisverwaltung oder der Regierung von Oberbayern unter Vorlage des Personalausweises

Hinweis: COVID-19

zum Identitätsnachweis durch persönliches Erscheinen unter Vorzeigen Ausweiskopie

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Option nur nach vorheriger Terminvereinbarung und im Rahmen der in der Terminabsprache gemachten Sicherheitsvorkehrungen zum Infektionsschutz möglich. Die Terminanfrage kann wahlweise schriftlich, telefonisch (während der allgemeinen Dienstzeiten) oder per E-Mail gestellt werden.

Eine rein telefonische Anfrage sowie eine schriftliche oder elektronische Anfrage ohne Ausweiskopie kann nicht beantwortet werden.

Kontaktdaten für Rechtserwerbsverzeichnis-Anfrage beim Landkreis München sowie (bei persönlichem Erscheinen) Terminvereinbarung:

Anschrift: Landratsamt München Fachbereich 4.3.1 Frankenthaler Str. 5-9 81539 München	
Telefon: 089 6221-2580	Dienstzeiten: Mo.-Fr. 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und Do. 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
E-Mail-Adresse: kommunalaufsicht@lra-m.bayern.de	

Kontaktdaten der Regierung von Oberbayern für Anfrage und ggf. Terminvereinbarung: *siehe Kontaktdaten auf Seite 2*

Einsichtnahme in Planunterlagen ▾

Zur Information der Öffentlichkeit und um vom Vorhaben potentiell Betroffenen sowie gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz oder sonstigen Vorschriften rechtsbehelfsbefugte Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG eine Informationsgrundlage für die Geltendmachung ihrer Belange im Verfahren zu geben, werden die oben beschriebenen Planunterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 UVP; § 43a EnWG, § 1 Abs. 3 VwVfG, Art. 73 Abs. 3, Abs. 5 BayVwVfG; i.V.m. § 3 PlanSiG) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Hinweis: COVID-19

zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Um physische Kontakte während der Einsichtnahme in die Planunterlagen zu reduzieren und so die Gesundheit von Einsichtsuchenden Bürgern und Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung bzw. der Kreisverwaltung zu schützen, hat die Planfeststellungsbehörde sich unter Rückgriff auf § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 v. 28.05.2020, S. 1041 ff) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG in Ausübung des ihr darin eingeräumten gesetzlichen Ermessens nach Abwägung der insoweit berührten Belange entschieden, für dieses Anhörungsverfahren hinsichtlich der Veröffentlichung der Planunterlagen folgende Anpassung an die aktuelle Lage vorzunehmen:

Die Veröffentlichung der Planunterlagen in elektronischer Form im Internet durch die Gemeinden bzw. den Landkreis München auf deren Internetseite ersetzt die Auslegung der Planunterlagen in Papier in den betroffenen Gemeinden bzw. dem betroffenen Landkreis München als rechtlich maßgebliche Form.

Dies bedeutet insbesondere, dass für die Berechnung der Frist zur Erhebung von Einwendungen oder den Eintritt von Veränderungssperren allein maßgeblich ist, dass bzw. in welchem Zeitraum die Planunterlagen in elektronischer Form auf der in dieser Bekanntmachung angegeben Internetseite des Landkreises München zur Einsichtnahme zugänglich gemacht wurden.

Die Planunterlagen werden zusätzlich in Papierform weiterhin in den betroffenen Gemeinden (Baierbrunn, Gemeinde Oberhaching, Gemeinde Taufkirchen, Gemeinde Brunthal, Gemeinde Hohenbrunn und im Landratsamt München) zur Einsichtnahme ausgelegt, solange und soweit dies das situative Infektionsgeschehen und die rechtlichen Vorgaben zum Infektionsschutz zulassen. Ort und Zeitraum entnehmen Sie bitte dieser Bekanntmachung.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeinde bzw. beim Landkreis München und im Rahmen der in der Terminabsprache gemachten Sicherheitsvorkehrungen zum Infektionsschutz

möglich. Die Terminanfrage kann wahlweise schriftlich, telefonisch (während der allgemeinen Dienstzeiten) oder per E-Mail gestellt werden und ist zu richten an:

Anschrift: Landratsamt München Fachbereich 4.3.1 Frankenthaler Str. 5-9 81539 München	
Telefon: 089 6221-2580	Dienstzeiten: Mo.-Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Do. 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
E-Mail-Adresse: kommunalaufsicht@lra-m.bayern.de	

Sollte aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens die Möglichkeit einer persönlichen Einsichtnahme zeitweise ausgesetzt werden müssen oder nur verzögert beginnen können, hat dies keinerlei Einfluss auf das Verfahren. Wie oben bereits ausgeführt, ist einzig und allein die Veröffentlichung im Internet die rechtlich maßgebliche Form. In diesen Fällen wird – zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung, zur Verfügung gestellt.

Zum Schutze der eigenen Gesundheit sowie zu Gunsten eines effektiven Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen.

Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben ▽

Durch das Vorhaben (potentiell) Betroffene können gegen das Vorhaben Einwendungen erheben sowie gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz oder sonstigen Vorschriften rechtsbehelfsbefugte Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG Stellungnahmen hierzu abgeben.

Hierbei sind nachfolgend dargestellte Vorgaben zu Form, Mindestinhalt und Frist zu beachten:

| Form |

Einwendungen können **schriftlich oder zur Niederschrift***

wahlweise beim

Landratsamt München
Fachbereich 4.3.1
Frankenthaler Str. 5-9
81539 München

bei der

oder

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

erhoben werden.

Hinweis: COVID-19

bzgl. Niederschrift*

Um die Vorgaben zum Infektionsschutzes einhalten sowie den Schutz der Gesundheit von Einwendern und Behördenmitarbeiter/innen gewährleisten zu können, ist vorab bei der Kreisverwaltung oder – soweit die Niederschrift bei der Regierung erfolgen soll – bei der Regierung von Oberbayern ein Termin zur Niederschrift formlos wahlweise schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu vereinbaren. Die Terminanfrage ist zu richten an:

zwecks Niederschrift beim Landkreis München an:	zwecks Niederschrift bei Regierung von Oberbayern an
Anschrift: Landratsamt München Fachbereich 4.3.1 Frankenthaler Str. 5-9 81539 München	Anschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München
Telefon: 089 6221-2580	Telefon: 089 2176-3287 oder 089 2176-3388
E-Mail-Adresse: kommunalaufsicht@lra-m.bayern.de	E-Mail-Adresse: energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de

Einwendungen können alternativ hierzu auch **elektronisch**, aber nur **mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

| Mindestinhalt |

Um die Einwendung im Verfahren zielführend verarbeiten zu können, muss sie die nachfolgend dargestellten Mindestangaben enthalten:

Angaben zur Person:

- Name und Anschrift des Einwenders

im Falle gesetzlicher, organschaftlicher oder gewillkürter (z.B. anwaltlicher) Vertretung des Einwenders zusätzlich:

- Name und Anschrift des Vertreters
- Nachweis einer entsprechenden Vertretungsmacht

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ...

- ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Angabe der E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert jedoch Rückfragen der Planfeststellungsbehörde bei Unklarheiten etc.

Angaben in der Sache:

Die Einwendung muss darüber hinaus erkennen lassen ...

- welcher Belang (als durch das Vorhaben möglicherweise gefährdet) geltend gemacht werden

z.B. Grundeigentum – landwirtschaftliche Nutzung der Fläche – Bodenschutz

- Art und Intensität der befürchteten Beeinträchtigung,
(sowie – *soweit möglich* – auf welche Maßnahme des Vorhabens sich hierbei bezogen wird)

z.B. Bodenverdichtungen infolge Befahren Grundstück XY mit schweren Fahrzeugen während Bauphase

Des Weiteren hinaus wird angeregt (nicht zwingend), darzulegen, ...

- welche Forderung(en) angesichts dieser Befürchtung an den Vorhabenträger erhoben werden (und dementsprechend welche Anträge bei der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich weiterer Ermittlungen oder im Hinblick auf die Sachentscheidung gestellt werden)

beispielsweise (nicht abschließend):

Forderung an Vorhabenträger	➔ Antrag an Planfeststellungsbehörde
bezogen auf das geplante Vorhaben / dessen Durchführung (Sachanträge)	
Unterlassung (des gesamten Vorhabens oder lediglich einzelner Maßnahmen)	Ablehnung Antrag auf Planfeststellung
Planänderung <i>z.B. Zuwegungen über andere Fläche</i>	andernfalls: Ablehnung Antrag auf Planfeststellung
Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen <i>z.B. Verwendung von Baggermatratzen für Zuwegungen über Feld</i>	Verpflichtung des Vorhabenträgers mittels Nebenbestimmungen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses
Information über / Abstimmung Vorgehen Details der Bauausführung	
Wiederherstellungsmaßnahmen	
Entschädigungs- / Schadensersatzleistungen	
<i>hinsichtlich Entschädigungen infolge Grundinanspruchnahmen, siehe Hinweis auf Seite 3 dieser Bekanntmachung</i>	

bezogen auf das Verfahren / Ermittlung Sachverhalt für Entscheidung (Verfahrensanträge)	
Erteilung weiterer Auskünfte zu bestimmten Maßnahmen und / oder zu bestimmten Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Belange	Antrag auf Anordnung Nachermittlung / Erteilung Auskünfte
Einholung Fachgutachten zu bestimmten Themenbereich	
	Beteiligung weiterer Stellen / Einholung Drittgutachten
	Verfahrensrügen hinsichtlich bisherigem Verfahrensablauf

Die Einwendungen müssen – in der oben soeben genannten Form und bei den oben genannten Stellen - **spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist für die Veröffentlichung der Planunterlagen** im Internet, das ist **bis zum 22.01.2021** erhoben werden. Maßgeblich ist der Eingang bei den oben genannten Stellen / Adressen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

| Schutz personenbezogener Daten |

Hinweis nach § 43a Nr. 2 Hs. 4 EnWG: Im Zuge des weiteren Verfahrensablaufs legt die Planfeststellungsbehörde die eingegangenen Einwendungen dem Vorhabenträger mit der Aufforderung vor, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen (§ 43a Nr. 2 Hs. 1 EnWG).

Soweit ein Einwender nicht möchte, dass hierbei in seiner Einwendung enthaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name und Anschrift an den Vorhabenträger weitergeleitet werden, werden diese – soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind - auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht und in anonymisierter Form übermittelt (§ 43a Nr. 2 EnWG). Das Verlangen ist ausdrücklich im Einwendungsschreiben zu erklären.

Veränderungssperre ▽

Mit Veröffentlichung der Planunterlagen auf <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (welche die Auslegung der Planunterlagen vorliegend als rechtlich maßgebliche Form ersetzt, s.o.) tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG ein.

Verfahrensablauf nach Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen ▽

Im Zuge des weiteren Verfahrensablaufs legt die Planfeststellungsbehörde die eingegangenen Einwendungen dem Vorhabenträger mit der Aufforderung vor, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen (sog. **Erwiderung**, § 43a Nr. 2 EnWG). Die Erwiderung leitet die Planfeststellungsbehörde anschließend wiederum dem Einwender zur Kenntnis und etwaigen seinerseitigen Erwiderung (sog. Replik) zu.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden – zusammen mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange - im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erörtert (sog. **Erörterungstermin**, Art. 73 Abs. 6 Satz 1, Satz 6, Art. 68 BayVwVfG), den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt sind lediglich: der Vorhabenträger, die beteiligten Träger öffentlicher Belange, die Einwender und anerkannten Umweltvereinigungen sowie sonstige Betroffene, auch wenn sie vorab keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG). Sonstige Personen sowie Pressevertreter können zugelassen werden, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht (Art. 68 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt ein Erörterungstermin (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG) bzw. kann die Anhörungsbehörde auf einen solchen verzichtet werden (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG).

Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Hinweis: COVID-19

Je nach Verlauf der COVID-19-Pandemie behält die Regierung von Oberbayern sich vor, die Durchführung eines Erörterungstermins unter Rückgriff auf § 5 PlanSiG durch eine Online-Konsultation oder – mit Zustimmung der Teilnehmberechtigten – durch eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen. Die Entscheidung hierüber wird – nach Würdigung der aktuellen Situation und unter Berücksichtigung insbesondere der Belange der Teilnehmberechtigten – den Teilnehmberechtigten sowie der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

Ergibt sich im Anhörungsverfahren die Notwendigkeit, den Plan zu ändern (sog. **Tektur**), werden neu oder anders Betroffene darüber informiert. Sie erhalten Gelegenheit, dagegen wiederum Einwendungen zu erheben. Bei erheblichen Änderungen kann auch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung / Auslegung der geänderten Planunterlagen erforderlich sein.

Sobald das Entscheidungsmaterial vollständig ist, entscheidet die Regierung durch formalen **Beschluss** über den Antrag des Vorhabenträgers: Wird das Vorhaben – ggf. unter Auflagen - als zulässig erachtet, ergeht ein sog. Planfeststellungsbeschluss. Wird das Vorhaben als unzulässig erachtet, ergeht ein sog. Ablehnungsbescheid.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Einwendern sowie den rechtsbehelfsbefugten (Umwelt)Vereinigungen, über deren Einwendungen bzw. Stellungnahmen entschieden wurde, inklusive einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden darüber hinaus der allgemeinen Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Hinweis: COVID-19

Je nach Verlauf der COVID-19-Pandemie behält die Regierung von Oberbayern sich vor, die Auslegung von Planfeststellungsbeschluss und festgestellten Planunterlagen in Papierform in den betroffenen Gemeinden bzw. im betroffenen Landkreis München innerhalb der Geltungsdauer des PlanSiG (derzeit: 31. März 2021) durch die Veröffentlichung in elektronischer Form im Internet als rechtlich maßgeblicher Form zu ersetzen.

Kosten ▾

Die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren als Einwender oder (Umwelt)Vereinigung ist kostenlos. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Behörde) trägt der Vorhabenträger.

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung den Beteiligten selbst entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Datenschutz ▾

Mit Blick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 weisen wir daraufhin, dass personenbezogene Daten der Einwender und der Einwendungsinhalt für die Zwecke des Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke jenseits dieses Planfeststellungsverfahrens findet nicht statt. Mit Abgabe ihrer Einwendung erklären sich die Einwender damit einverstanden.

Gemäß § 43a Nr. 2 Hs. 4 EnWG leitet die Regierung von Oberbayern die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an den Vorhabenträger zur schriftlichen Erwiderung weiter (*siehe obige Ausführungen zum Verfahrensablauf*). Sofern eine Weitergabe personenbezogener Daten, insbesondere Name und Anschrift an den Vorhabenträger vom Einwender nicht erwünscht ist, werden die Einwendungen auf Verlangen nur in anonymisierter Form weitergeleitet. Das Verlangen ist im Rahmen des Einwendungsschreibens ausdrücklich zu erklären (*siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Erhebung von Einwendungen*).

Bei Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses werden personenbezogene Daten von Einwendern, soweit es sich um Privatpersonen oder –unternehmen handelt, sondern anonymisiert mit den Ihnen im Verfahren zugeordneten Nummer dargestellt. Zur Entschlüsselung erhält jeder Einwender mit Zustellung seiner Beschlussausfertigung seine jeweilige Einwender-Nummer.



gez.

Landrat Christoph Göbel